

SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

Mehr Sicherheit und Qualität bei der Führung von Fußgängern – Teil 2

Wolfgang Schulte

2. Weiterführung des Gehwegs

Gehwege sollen grundsätzlich weitergeführt werden. Unter Beachtung der in Teil 1 erläuterten grundlegenden Vorgaben¹ kann eine Führung für den Fußgänger meist – ggf. mit erheblichem materialtechnischen Aufwand – auch realisiert werden. Oft ist dies jedoch mit erheblichen Einschränkungen und Behinderungen verbunden. Wichtig ist dabei, dass der Fußgänger als regulärer Verkehrsteilnehmer verstanden wird, dem die zutreffenden Verkehrszeichen ebenfalls in korrekter Form präsentiert werden müssen (Bilder 12 a und b).

RSA, Teil B

2.4.0 Allgemeines

(1) ... Geh- ... wege sind nach Möglichkeit weiterzuführen, ggf. über Notwege ... Ist dies nicht möglich, so ist die Einrichtung von Überquerungshilfen (z. B. Fußgängerüberweg) zu prüfen und ggf. anzuordnen.

(4) Alle Geh- und Radwege einschließlich der Notwege sind entsprechend ihrer Bestimmung zu beschildern (z. B. ... Z 239 bis 241).

2.1 ... unter Einschränkung eines vorhandenen Gehwegs

Zwischen Gehweg und Arbeitsstelle ist stets das Zeichen Absperrschranke anzuordnen, immer zum Gehweg zeigend.

In keinem Fall sind Leitbaken zu verwenden (Bilder 13 und 14). Ebenso ist die Anwendung allein der Zusatzzeichen 1000-12 bzw. 22 umstritten. Eine überflüssige und falsche Beschilderung zeigt Bild 15.

2.2 ... über Notgehwege

Kann eine Weiterführung von Fußgängern im vorhandenen Gehwegbereich nicht realisiert werden, ist die erste Alternative

der Notgehweg, in der Regel im Fahrbahnbereich (Bild 16). Eine Sicherung der Fußgänger gegenüber dem motorisierten Verkehr ist dann zwingend, sodass eine Führung wie in Bild 17 umgehend von der anordnenden Behörde oder der Polizei beanstandet werden müsste. Auch eine Führung über andere Bereiche, wie in Bild 9 [in SVT 12, Teil 1¹], ist unter gleichen Absicherungsanforderungen möglich.



Bild 12 a und b: Korrekte Absperzungen eines Gehwegs mit Zeichen Absperrschranke jeweils zur Gehwegseite



Bild 13: Unzulässige Absicherung mit Leitbaken im Gehwegbereich



Bild 14: Unzulässige Absicherung mit Leitbaken und umstittene Anwendung des Zusatzzeichens



Bild 15: Tatsächlich keine Sperrung vorhanden, Überweg erkennbar nur verschoben



Bild 16: Korrekte Sicherung eines Fußgänger-Notgehwegs über die Fahrbahn

RSA

2.4.4 Fußgänger- ... Notwege

a) Muss der Notweg neben bzw. auf der Fahrbahn eingerichtet werden, so muss die Verkehrsführung zur Fahrbahnseite hin entsprechend B.2.2.3 [Teilspernung] und B.2.2.4 [Längsspernung] erfolgen. Zwischen oder neben den Leitbaken müssen zum Notweg hin Absperrschranken in 1 m Höhe und Tastleisten in 0,25 m Höhe (jeweils Höhe der Oberkante) angebracht werden (siehe auch A.3.1.1).

¹ Schulte, W.: Mehr Sicherheit und Qualität bei der Führung von Fußgängern – Teil 1: Allgemeine Vorgaben, Straßenverkehrstechnik (2014) 12, S. 846, bzw. Straße und Autobahn (2014) 12 S. 958.



Bild 17: Fehlende Absperrung des Notgehwegs gegenüber dem motorisierten Verkehr



Bild 18: Behelfsbrücke für Fußgänger gemäß ZTV-SA



Bild 19: Leitbaken im Bereich einer Behelfsbrücke (Bild Korsch)



Bild 20: Fahrlässige Gestaltung einer Behelfsbrücke im Gehwegbereich

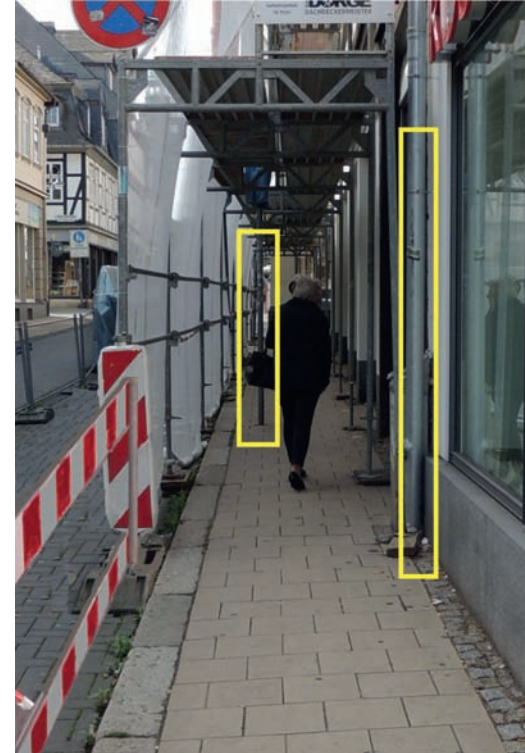


Bild 21: Durchlaufgerüst; Fehlende Kennzeichnung der Gerüstpfosten

2.3 ... über Behelfsbrücken

Die Fortführung des Gehwegs kann oft auch durch den Einsatz von Behelfsbrücken erfolgen (Bild 18). Dazu finden sich in den ZTV-SA umfangreiche Vorgaben, aus denen sich technische Anforderungen zur möglichen Vermeidung von Stolperunfällen ableiten lassen. Mit Sicherheit ist hier der Einsatz von Leitbaken völlig unzureichend (Bilder 19 und 20).

ZTV-SA

5.10.8 Fußgänger-Behelfsbrücken

(1) Bei Aufgrabungen vor Hauseingängen oder quer zur Gehrichtung und in Bereichen, wo durch unebene oder lose Untergründe eine Stolper- oder Absturzgefahr besteht, sind Behelfsbrücken für Fußgänger vorzusehen.

cken für Fußgänger vorzusehen.

(2) Fußgängerbrücken müssen auch für Radfahrer, Rollstuhlfahrer und Blinde geeignet sein.

(3) Bei kleineren Aufgrabungen sowie losen oder unebenen Untergründen können als Boden auch Stahlplatten verwendet werden.

(4) Fußgängerbrücken müssen Absturzsicherungen gemäß DIN 4420, Teil 1 haben,

(5) Die lichte Breite der Fußgängerbrücken muss mindestens 1 m betragen.

(6) ...

(7) Die Bodenbeläge dürfen keine Längsfugen von mehr als 10 mm Breite aufweisen. Absätze von mehr als 15 mm sind anzurampen.



Bild 22: Ungesichertes Durchlaufgerüst mit Fehlweisung durch Zusatzzeichen



Bild 23: Unqualifizierte Kennzeichnung und Absperrung eines Gerüsts mit teilweiser Abdeckung des Verkehrszeichens und der Warnleuchte

2.4 ... an Gerüsten vorbei, durch Durchlaufgerüste und Fußgängertunnel

Eine Weiterführung bereitet fallweise Schwierigkeiten, weil Gerüste aufgestellt werden müssen und Fassaden- oder Abbrucharbeiten unten entlang gehende Fußgänger gefährden können. Auch hier gibt die ZTV-SA einschlägige Hinweise, die leider bei Verträgen des Hochbaus als Vertragsunterlage in der Praxis kaum angewendet werden. Sollte sich allerdings ein Unfall ereignen, bei dem Fußgänger geschädigt werden, könnte ein Gericht die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten sehr wohl daran messen. Gestaltungen wie in den Bildern 21 bis 23 ohne oder mit unzureichenden Absperreinrichtungen bergen solche Gefahren bzw. Irritationen auch für die motorisierten Verkehrsteilnehmer.

ZTV-SA (verkürzte Wiedergabe)

5.10.11 Gerüste, Durchlaufgerüste, Fußgängertunnel

(1) Gerüste, Durchlaufgerüste und Fußgängertunnel, die im öffentlichen Verkehrsraum stehen, sind wie Arbeitsstellen abzusichern und zu beleuchten.

(2) Sie müssen zum Verkehrsraum so gestaltet werden, dass Verkehrsteilnehmer und parkende Fahrzeuge zuverlässig gegen Staub, Wasser oder andere Flüssigkeiten sowie gegen herabfallende Gegenstände geschützt sind.

- (3) Die lichten Durchgangsmaße
 (4) ...
 (5) An den Zugängen (Ober- und Seitenkanten) können zusätzlich Warnleuchten Typ WL9 gemäß TL-Warnleuchten 90 in der Leistungsbeschreibung vereinbart werden.
 (6) Geländer und Seitenwände bei Fußgängertunneln müssen glatt sein. ...
- 5.10.12 Schutzdächer
 (1) Schutzdächer sind über Fahrbahnen, Geh- und Radwegen anzubringen, ...
 (2) Über Geh- und Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,2 m ... einzuhalten. Schutzdächer im Fußgänger- und Radfahrerverkehrsbereich, die länger als 10 m sind, sind wie Fußgängertunnel auszuleuchten.
 (3) ...
- 6.11.7 Gerüste
 (1) Sind bei Aufstellung von Gerüsten auf Geh- und Radwegen die geforderten Mindestbreiten nicht einzuhalten, sind Durchlaufgerüste oder Fußgängertunnel anzuordnen, im Ausnahmefall Notwege anzulegen.

Fortsetzung in Heft 4/2015 (Teil 3)

Schon veröffentlichte Beiträge aus der Rubrik „Sicherung von Arbeitsstellen“:

- **Straßenverkehrstechnik:** Ausgabe 6-2012, Seite 381–383: Einführung in die Thematik.
- Ausgabe 8-2012, Seite 504–505: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei mobilen Halteverboten.
- Ausgabe 10-2012, Seite 662–663: ... bei der sicheren Aufstellung mobiler Verkehrsschilder.
- Ausgabe 12-2012, Seite 779–780: ... bei der Sicherung mobiler Verkehrsschilder gegen Windbelastung.
- Ausgabe 2-2013, Seite 93–94: ... bei der Einrichtung von Umleitungsstrecken.
- **Straße und Autobahn:** Ausgabe 4-2013, Seite 251–252: ... bei der Gestaltung von Absperranlagen.
- Ausgabe 6-2013, Seite 444–454: ... bei der Ausfertigung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen.
- Ausgabe 8-2013, Seite 607–608: ... bei der Ausführung der Verkehrsrechtlichen Anordnungen vor Ort.
- Ausgabe 10-2013, Seite 776–777: ... bei der Kontrolle vor Ort.
- Ausgabe 12-2013, Seite 935–936: ... bei der Überwachung vor Ort.
- Ausgabe 2-2014, Seite 129–130: ... am Ende der Arbeiten.
- Ausgabe 4-2014, Seite 298–299: ... bei Leitkegeln.
- Ausgabe 6-2014, Seite 463–464: ... durch die Überwachung der Polizei.
- Ausgabe 8-2014, Seite 613–616: ... bei Voll- und Teilsperungen.
- Ausgabe 10-2014, Seite 814–816: ... beim Einsatz von Warnleuchten.
- Ausgabe 12-2014, Seite 958–960: ... bei der Führung von Fußgängern, Teil 1: Allgemeine Vorgaben.

Die Reihe wird fortgesetzt

Monat für Monat bestens informiert!



**KIRSCH
BAUM**

Erfolg durch Wissensvorsprung!

Straße und Autobahn & Straßenverkehrstechnik

Unsere anerkannten Fachzeitschriften im Jahresabonnement

Jeweils 12 Ausgaben mit E-Paper-Lizenz und Archiv für 109 € inkl. MwSt., zzgl. Versand beim Basis-Abonnement (2015)

Die Fachbeiträge sind **Erstveröffentlichungen** von wissenschaftlichen Experten und geben den aktuellen Stand der Forschung wieder.

Offizielle Organe der FGSV, Köln, der FSV, Wien und der BSVI, Hannover

Weitere Infos unter www.kirschbaum.de